



AMTSBLATT

für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“

18. Jahrgang

16. September 2014

Nr. 3

Inhalt

3. Änderung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16.09.2009

Bekanntmachungsverfügung

4. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB) vom 28.11.2001

Bekanntmachungsverfügung

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 16.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 16.04.2014

Bekanntmachungsverfügung

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GGES) vom 16.09.2009

Bekanntmachungsverfügung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat auf Grund von § 1 Absatz 4 und § 9 der von ihr am 28.11.2001 beschlossenen Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (WVS) in ihrer Sitzung am 10.09.2014 die folgende

**3. Änderung der
Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“
für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16.09.2009**

beschlossen:

1. Ziff. I.1.2. wird wie folgt neu gefasst:

Der Mengenpreis beträgt je Kubikmeter (m³) Trinkwasser

Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
1,70 €	7%	1,82 €

2. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Michendorf, 11.09.2014

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 10.09.2014 mit DS Nr. 23/2014 beschlossenen

**3. Änderung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“
für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16.09.2009**

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Michendorf, 11.09.2014

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat in ihrer Sitzung am 10.09.2014 die folgende

**4. Änderung der
Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB) vom 28.11.2001**

beschlossen:

1. Ziff. 15.2 wird wie folgt geändert:

„Der Zweckverband erhebt auf das voraussichtliche Entgelt für die Wasserversorgung Abschlagszahlungen.

Die Abschlagszahlung auf den Grundpreis wird in Höhe des in Ziff. I.1.1 der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) in der am Beginn des Abrechnungszeitraums geltenden Höhe erhoben.

Grundlage für die Erhebung der Abschlagszahlung auf den Mengenpreis ist die im vorangegangenen Abrechnungszeitraum ermittelte Trinkwassermenge in m³, die mit dem für den laufenden Abrechnungszeitraum geltenden Mengenpreis gemäß Ziff. I.1.2 multipliziert wird.

Die Abschlagszahlungen auf den Grundpreis und den Mengenpreis sind in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des erhobenen Betrages am 15.11., 15.12., 15.01., 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08. und 15.09. fällig.“

2. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Michendorf, 11.09.2014

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 10.09.2014 mit DS Nr. 24/2014 beschlossenen

4. Änderung der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-EB) vom 28.11.2001

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Michendorf, 11.09.2014

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat in ihrer Sitzung am 10.09.2014 die folgende

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 16.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 16.04.2014

beschlossen:

1. § 16 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband erhebt auf die Grundgebühr eine Vorauszahlung in Höhe des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 3.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des festgesetzten Betrages zum 15.11., 15.12., 15.01., 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09. fällig.

Entsteht die Grundgebührenpflicht erstmalig während des Erhebungszeitraums, wird als Vorauszahlung

auf die Grundgebühr für jeden vollen Monat zwischen dem Zeitpunkt des erstmaligen Entstehens der Grundgebührenpflicht und dem Ende des Erhebungszeitraums ein Elftel des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 3 festgesetzt; die so festgesetzte Vorauszahlung ist in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des festgesetzten Betrages zu den in Satz 3 genannten Terminen, frühestens jedoch beginnend mit dem ersten auf die Bekanntmachung des Vorauszahlungsbescheides folgenden Termin fällig.“

2. § 17 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Mengengebühr beträgt € 4,17 je m³ Schmutzwasser.“
3. § 17 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Zweckverband erhebt auf die Mengengebühr eine Vorauszahlung.

Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist die für den vorangegangenen Erhebungszeitraum gemäß Absatz 2 bis 7 ermittelte Schmutzwassermenge in m³, die mit dem Mengengebührensatz gemäß Absatz 1 Satz 3 multipliziert wird.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des festgesetzten Betrages zum 15.11., 15.12., 15.01., 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09. fällig.

Liegt ein Bescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht vor und ist auch keine Ablesung des Zählers erfolgt, oder entsteht die Mengengebührenpflicht erst während des Erhebungszeitraums, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung auf der Grundlage einer unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzten Schmutzwassermenge fest.“

4. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Michendorf, 11.09.2014

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 10.09.2014 mit DS Nr. 26/2014 beschlossenen

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 16.09.2009 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2- 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 16.04.2014

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Michendorf, 11.09.2014

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat in ihrer Sitzung am 10.09.2014 die folgende

**3. Änderungssatzung zur
Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GGES) vom 16.09.2009**

beschlossen:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband erhebt auf die Grundgebühr eine Vorauszahlung in Höhe des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 4.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des festgesetzten Betrages zum 15.11., 15.12., 15.01., 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09. fällig.

Entsteht die Grundgebührenpflicht erstmalig während des Erhebungszeitraums, wird als Vorauszahlung auf die Grundgebühr für jeden vollen Monat zwischen dem Zeitpunkt des erstmaligen Entstehens der Grundgebührenpflicht und dem Ende des Erhebungszeitraums ein Elftel des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 3 festgesetzt; die so festgesetzte Vorauszahlung ist in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des festgesetzten Betrages zu den in Satz 3 genannten Terminen, frühestens jedoch beginnend mit dem ersten

auf die Bekanntmachung des Vorauszahlungsbescheides folgenden Termin fällig.“

2. § 3 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mengengebühr beträgt € 9,83 je Kubikmeter (m³) Fäkalwasser.“
3. § 3 Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Zweckverband erhebt auf die Mengengebühr eine Vorauszahlung.

Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist die für den vorangegangenen Erhebungszeitraum gemäß Absatz 2 bis 7 ermittelte Schmutzwassermenge in m³, die mit dem Mengengebührensatz gemäß Absatz 8 multipliziert wird.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des festgesetzten Betrages zum 15.11., 15.12., 15.01., 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09. fällig.

Liegt ein Bescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht vor und ist auch keine Ablesung des Zählers erfolgt, oder entsteht die Mengengebührenpflicht erst während des Erhebungszeitraums, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung auf der Grundlage einer unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzten Schmutzwassermenge fest.“

4. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Mengengebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt € 59,41 je Kubikmeter (m³) übernommenen und abgefahrenen Fäkalschlamm.“
5. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Michendorf, 11.09.2014

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ am 10.09.2014 mit DS Nr. 28/2014 beschlossenen

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GGES) vom 16.09.2009

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Michendorf, 11.09.2014

Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Impressum: Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“

Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“

Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf

Telefon 033205 598-60, Telefax 033203 345-108, E-Mail: info@wazv-mittelgraben.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann kostenlos beim WAZV „Mittelgraben“ bezogen werden.

Redaktion: Waltraud Lenk, Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH

Druck: Druckerei Grabow